

Richtlinie

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von forschungsintensiven Unternehmensgründungen (EXIST-Forschungstransfer) im Rahmen des Programms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“

Neufassung vom 2. Dezember 2010

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1 Zuwendungszweck

Die wirtschaftliche Verwertung neuer Forschungsergebnisse über die Gründung von Unternehmen gilt als besonders anspruchsvolle und effektive Form des Wissens- und Technologietransfers durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Bisher zeigt sich jedoch immer wieder, dass Technologien aus der akademischen Forschung nicht in die Anwendung überführt werden, weil dies aufwändige und risikoreiche Entwicklungsarbeiten erfordert.

Mit EXIST-Forschungstransfer sollen Forschungsergebnisse, die das Potential besitzen, Grundlage einer Unternehmensgründung zu werden, zunächst in der wissenschaftlichen Einrichtung – einer Hochschule oder Forschungseinrichtung – soweit weiterentwickelt werden, dass die prinzipielle technische Machbarkeit der Produktidee sichergestellt ist und eine Gründung erfolgen kann. Vorzugsweise handelt es sich um Technologiebereiche mit relativ langen Entwicklungszeiten wie z.B. die Energie-, Umwelt-, Bio- und optische Technologie, die Material-, Mikrosystem- und Medizintechnik sowie Teile der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die aus EXIST-Forschungstransfer hervorgehenden Gründungen sollen nach Abschluss der Förderung in der wissenschaftlichen Einrichtung und der Anschubförderung als Unternehmen in der Lage sein, externe Finanzierungsmittel zum forcierten Unternehmensaufbau und Markteintritt – etwa durch den High-Tech Gründerfonds – einzuwerben. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden dabei bedarfsgerecht für die Gründung eines technologieorientierten Unternehmens qualifiziert und betreut.

Mit EXIST-Forschungstransfer ergänzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) das breitenwirksame EXIST-Gründerstipendium um eine spezielle exzellenzorientierte Maßnahme für technisch besonders anspruchsvolle Gründungsvorhaben. Damit soll ein nennenswerter Beitrag zur Steigerung der Zahl der wissenschaftsbasierten Gründungen in Bereichen der Hoch- und Spitzentechnologie geleistet werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Das BMWi gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung

(BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013 (CCI: 2007DE05UPO001), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bzw. der jeweils aktuell geltenden Richtlinien.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst folgende Förderphasen:

2.1 Vorgründungsphase (Förderphase I): Projektförderung der Entwicklungsarbeiten

In Förderphase I werden an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland Forscherteams gefördert, die Entwicklungsarbeiten zur Klärung grundlegender Fragen einer Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in technische Produkte und Verfahren durchführen, die darauf basierende Geschäftsidee zu einem Businessplan ausarbeiten und die geplante Unternehmensgründung gezielt vorbereiten.

2.2 Gründungsphase (Förderphase II): Unternehmensförderung

Gegenstand der Förderung während der Gründungsphase sind weitere Entwicklungsarbeiten, Maßnahmen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im neu gegründeten Technologieunternehmen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine externe Unternehmensfinanzierung.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Für die Förderphase I sind antragsberechtigt Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland, die die unter 2.1 genannten Forscherteams beschäftigen.

Die Antragsteller müssen in ein gründungsunterstützendes Netzwerk (Gründungsnetzwerk) eingebunden sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründerbetreuung und Coaching, auf das die antragstellende Einrichtung zurückgreifen kann.
- Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung.
- Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer.
- Sicherung der nachhaltigen Existenz des Gründungsnetzwerkes.
- Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft.

3.2 Antragsberechtigt für die Förderphase II sind ausschließlich kleine technologieorientierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesell-

schaft mit Unternehmenssitz in Deutschland, welche die Kriterien der EU-Kommission für Kleinstunternehmen zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllen (Definition gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen; ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) und die im Verlauf oder als Ergebnis der Förderphase I gegründet wurden. Mehr als 50 % der Geschäftsanteile müssen sich im Eigentum der im Unternehmen tätigen Gründerinnen und Gründer, insbesondere der Know-how-Träger aus dem Forscherteam, befinden. Zumindest ein Mitglied des Forscherteams muss in die Geschäftsführung eingebunden und ausschließlich im Unternehmen tätig sein. Auch für ein noch in Gründung befindliches Unternehmen kann bereits eine Förderung für die Förderphase II beantragt werden.

Der jeweils geltende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. die jeweils geltende Verordnung der EU-Kommission über „De-minimis“-Beihilfen (derzeit: Verordnung EG Nr. 1998/2006) ist zu beachten. Die Zuwendung in der Förderphase II stellt eine „De-Minimis“-Beihilfe dar.

3.3 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderphase I

- Die Mitglieder des Forscherteams müssen über einen akademischen Abschluss verfügen (mindestens Diplom, Master oder vergleichbar), wobei ein Mitglied des Forscherteams ein Techniker oder ein Laborassistent sein kann. Eine Person mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz, die später Mitglied des Gründungsteams werden soll, ist ebenfalls zuwendungsfähig.
- Der Projektleiter hat Erfahrung im Projektmanagement nachzuweisen. In der Gruppe wird Technologieexpertise und unternehmerisches Potenzial vorausgesetzt.
- Die grundlegenden Arbeiten des zu bearbeitenden Projekts müssen aus einem Forschungsprojekt bzw. einer anderen wissenschaftlichen Arbeit hervorgehen, die unter Beteiligung eines oder mehrerer Mitglieder des Forscherteams durchgeführt wurde und nachhaltiges Potenzial einer wirtschaftlichen Verwertung erkennen lässt. Ausgangspunkt ist immer eine technische Basisinnovation.
- Das Entwicklungsprojekt muss auf eine technisch besonders anspruchsvolle innovative Produkt- oder Verfahrensidee gerichtet sein, deren Realisierung reine Entwicklungsarbeiten von mindestens ein bis eineinhalb Jahren erfordert.
- Der Nachweis der technischen/technologischen Machbarkeit darf noch nicht erbracht worden sein, d.h. das Projekt muss mit erheblichen, aber kalkulierbaren technischen Risiken verbunden sein.
- Das Entwicklungsprojekt wird nicht durch andere Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission zur Projektförderung von Entwicklungsarbeiten in der Vorgründungsphase gefördert.

- Die Planung und Steuerung des Entwicklungsvorhabens und der Aktivitäten zur Vorbereitung der Unternehmensgründung sollen mit Hilfe eines softwaregestützten Projektmanagementsystems erfolgen.
- Die Antrag stellende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung verpflichtet sich, dem Forscherteam entsprechende Arbeitsmöglichkeiten (Grundausstattung an Laboreinrichtungen und sonstige Infrastruktur) zur Verfügung zu stellen und das Forscherteam in allen Belangen zu unterstützen.
- Eine grundsätzliche Vereinbarung über die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte aus der Förderphase I sowie der zugrunde liegenden Forschungs idee muss zu Projektbeginn getroffen werden.
- Die Antrag stellende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung unterstützt das Forscherteam durch einen Hochschullehrer bzw. den Forschungsgruppenleiter, der das Projekt als fachlicher Mentor während der Projektlaufzeit begleitet. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn darüber hinaus das Entwicklungsprojekt durch einen Partner aus der Wirtschaft oder mit Wirtschaftserfahrung begleitet wird.
- Das Forscherteam verpflichtet sich, mit Unterstützung des gründungsunterstützenden Netzwerkes einen Coach, der das Gründungsvorhaben begleitet und das Forscherteam bei gründungsbezogenen Fragen unterstützt, auszuwählen und einen Coachingfahrplan abzustimmen, in dem wesentliche Schritte zur gründungsbezogenen Qualifizierung während der Projektlaufzeit beschrieben werden. Das Gründungscoaching muss innerhalb eines halben Jahres nach Projektstart begonnen werden.
- Die Gründung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Verlauf der Förderung ist zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein.

4.2 Förderphase II

- Die prinzipielle technische Machbarkeit der Innovation („proof of concept“) muss gezeigt worden sein. Die Entwicklungsarbeiten zur Erstellung eines Prototyps bzw. zur Vermarktung eines technologischen Verfahrens sind noch nicht abgeschlossen und erfordern noch weitere Entwicklungsarbeiten.
- Eine nachvollziehbare Unternehmenskonzeption (Businessplan) liegt vor.
- Das Unternehmen muss als Kapitalgesellschaft mit Unternehmenssitz in Deutschland spätestens zu Beginn der Förderphase II gegründet werden. Eine Einlage von Stammkapital in Höhe von mindestens 25.000 € in das Unternehmen muss erbracht worden sein.
- Die notwendigen Rechte aus der zugrunde liegenden Erfindung aus der vorherigen Forschung und aus Förderphase I müssen dem Unternehmen für eine wirtschaftliche Verwertung ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Hierfür ist zwischen der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung und dem Gründungsunternehmen eine entsprechende vertragliche Regelung zu treffen, z.B. im Rahmen eines Lizenz- oder Beteiligungsvertrages. Das Lizenzentgelt des Gründungsunternehmens (bzw. der monetäre Wert der Beteiligung am Unternehmen) muss marktmäßigen Gepflogenheiten entsprechen. Gegenüber dem Projektträger ist der Nachweis marktgemäßer Konditionen zu erbringen.
- Den Gründungsunternehmen ist die Nutzung bzw. der Erwerb von Geräten, die in Förderphase I durch Fördermittel dieser Maßnahme angeschafft wurden, zu ermöglichen. Die Nutzung und der Erwerb dieser oder anderer Geräte der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten und

Infrastruktur hat zu Entgelten bzw. zu einem monetären Wert einer Beteiligung am Unternehmen zu erfolgen, die marktmäßigen Gepflogenheiten entsprechen. Gegenüber dem Projektträger ist der Nachweis marktgemäßer Konditionen zu erbringen.

- Die wesentlichen Know-how-Träger aus Förderphase I bringen ihr Wissen und ihre Arbeitskraft in das neue Unternehmen ein und sind zumindest durch eine Person in der Geschäftsführung vertreten.
- Das Gründungsvorhaben ist weiterhin durch einen Coach zu begleiten. Hierzu ist ein Coachingvertrag vorzulegen, in dem die Inhalte und Meilensteine der Coachingaktivitäten beschrieben werden.
- Das Gründungsvorhaben wird nicht durch andere Programme der Gründungsförderung des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert. Dies gilt nicht für Kredit- oder Beteiligungsprogramme.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.1 Förderphase I

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren (HGF) bzw. Instituten der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) die zuwendungsfähigen Kosten). Vorhaben der vom Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten Forschungseinrichtungen der FhG, HGF, Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) können bis zu 90 %, die von Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen bis zu 100% gefördert werden.

Eine Vollfinanzierung bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann nur bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Projektzwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bzw. Kosten möglich ist. Mit der formgebundenen Antragstellung (vgl. Nr. 7.2.1) ist dies darzulegen.

Der Förderzeitraum beträgt jeweils bis zu 18 Monate und kann bei ungeplanten Verzögerungen der Entwicklungsarbeiten unter Beibehaltung des Fördervolumens um bis zu sechs Monate verlängert werden.

Förderfähig sind

- Personalausgaben/-kosten für max. drei Mitglieder des Forscherteams, bei denen es sich um wissenschaftliche Mitarbeiter oder Techniker/Laborassistenten handelt.
Personalausgaben/-kosten für eine weitere Person mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz, die Mitglied des Gründungsteams werden soll, im Umfang von bis zu 12 Personenmonaten; im Falle einer Vollzeitstelle in der Regel sechs Monate nach Beginn von Förderphase I.
- Sachausgaben/-kosten bis zu insgesamt 60.000 € für:
 - Gebrauchsgegenstände
(Geräte und sonstige bewegliche Sachen bis zu 5.000 €),
 - Verbrauchsmaterial,
 - Investitionsgüter (Geräte und sonstige bewegliche Sachen über 5.000 €),
 - die Vergabe von Aufträgen,

- Schutzrechte,
- Marktrecherchen,
- projekt- und gründungsbezogenes Coaching (mit einem Anteil von bis zu 10.000 €),
- studentische Hilfskräfte (Werkvertrag),
- sonstige sächliche Verwaltungsausgaben/-kosten gemäß den Richtlinien des BMWi für Zuwendungen.

Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmittel und Investitionsgüter dürfen nicht der Grundausstattung der Antragsteller zuzurechnen sein. Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört dann zu den übernahmefähigen Ausgaben/Kosten, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Skonti sind schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen können auch Sachausgaben/-kosten über 60.000 € gefördert werden, z.B. für Material zur Demonstration der technischen Machbarkeit und für Investitionsgüter, sofern diese auch maßgeblich für die weitere technische Umsetzung in der Förderphase II benötigt werden.

5.2 Förderphase II

Insgesamt wird dem Unternehmen in der Förderphase II ein nicht rückzahlbarer Gründungszuschuss von maximal 150.000 € zur Verfügung gestellt. Das Gründungsunternehmen muss zur Finanzierung der Förderphase II eigene Mittel in Form von Eigenkapital der Gründerinnen und Gründer sowie ggf. Beteiligungskapital im Verhältnis von 1:3 zur Höhe des Gründungszuschusses nachweisen. Die Förderphase II soll grundsätzlich einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

Förderfähig sind

- Personalkosten, deren Höhe die jeweiligen Gehaltseingruppierungen aus Förderphase I nicht übersteigen soll,
- Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen,
- Aufträge an Dritte,
- Materialkosten,
- Kosten für Schutzrechtsanmeldungen.

Zur Abgeltung der übrigen Kosten ist eine Pauschale von bis zu 90 % auf die Personaleinzelkosten zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderphase I

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Für HGF und FhG gilt: Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMWi an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE – Vorhaben (NKBF 98) mit Einschränkungen, die im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen. Dem Nachweis ist ein Businessplan, bei Nichtfortführung des Gründungsvorhabens ein Schlussbericht beizufügen.

Bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem ESF sind die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Nichtdiskriminierung als Querschnittsziele zu beachten.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften zum ESF sind gem. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Rahmen des gesamten Verfahrens einzuhalten.

6.2 Förderphase II

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (ANBest-P-Kosten) sowie weitere Nebenbestimmungen (vgl. Anlage A).

Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Der Zuwendungsgeber leistet jeweils nach Vorlage einer Schätzung der Kosten für ein Kalendervierteljahr eine Zahlung in Höhe seines Anteils gewöhnlich in der Mitte des betreffenden Kalendervierteljahres. Bei der Vorlage der Schätzung für das nächste Kalendervierteljahr sind die im vorangegangenen Kalendervierteljahr tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Über- und Unterzahlungen aus dem vorangegangenen Kalendervierteljahr werden bei der Zahlung für das laufende Kalendervierteljahr ausgeglichen. Sofern sich für ein Kalendervierteljahr eine Mittelanforderung erübrigt, hat der Zuwendungsempfänger dennoch für das vorangegangene Kalendervierteljahr eine Abrechnung vorzulegen. Der Zuschuss ist jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Außenstelle Berlin
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
(im Folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartner ist Herr Dr. Freudenberg (Tel. 030/20199-592; E-Mail: ptj-exist-forschungstransfer@fz-juelich.de).

Der Projektträger gibt auf Anfrage weitere Informationen und ist bei der Antragstellung behilflich.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.exist.de> und

http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.htm

(„Formularschrank“ des BMWi) abgerufen werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html>).

Informationen zum Europäischen Sozialfonds in Deutschland können unter <http://www.esf.de> abgerufen werden.

7.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

7.2.1 Förderphase I

Die Antragstellung auf Förderung erfolgt über den beauftragten Projektträger durch Vorlage aussage- und beurteilungsfähiger Projektskizzen:

- Der Projektträger nimmt eine Bewertung der Projektskizzen hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Anforderungen an Entwicklungsvorhaben im Sinne dieser Richtlinie einschließlich der Erfolgsaussichten des Projekts und der vorgesehenen Gründungsaktivitäten vor. Die Bewertung mündet in einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Im negativen Fall ist das Auswahlverfahren abgeschlossen, im positiven Fall wird es fortgeführt.
- Die ausgewählten Projektskizzen werden einer Expertenjury vorgelegt. Parallel erfolgt die formgebundene Antragstellung. Die Förderung setzt einen positiven Ausgang der Antragsprüfung und ein positives Votum der Expertenjury, der die Antragsteller ihr Gründungsvorhaben präsentieren, voraus.

Die Einreichung von Projektskizzen ist zum 31. Dezember und zum 30. Juni eines Kalenderjahrs möglich.

7.2.2 Förderphase II

Sechs Monate vor Ablauf von Förderphase I kann, sofern die Gründung weiterverfolgt wird, der Antrag auf Förderphase II vorgelegt werden. Wenn das Forscherteam keine Möglichkeit sieht, die Kriterien der Förderphase II zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen, kann ein Antrag auf einmalige Verlängerung von Förderphase I unter Beibehaltung des Förder Volumens um bis zu sechs Monate gestellt werden.

Die Entscheidung über Förderung in Förderphase II wird grundsätzlich wiederum von der Empfehlung einer Expertenjury abhängig gemacht. Sofern bereits eine externe Finanzierungszusage vorliegt, kann auf eine Befassung der Expertenjury verzichtet werden.

Eine unmittelbare Antragstellung für Förderphase II ist nicht möglich.

7.2.3 Antragsunterlagen und Entscheidungsverfahren

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

1. AZA- oder AZK-Formulare (Förderphase I) bzw. AZK-Formulare (Förderphase II)
2. Detaillierte, aussagefähige Projektskizze (Förderphase I) bzw. ein ausführliches Geschäftskonzept/Businessplan mit Vorhabensbeschreibung (Förderphase II)
3. Förderphase II: Antragstellende Gründungsunternehmen müssen jede De-Minimis-Beihilfe angeben, die sie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten haben
4. Weitere Antragsunterlagen (siehe Anlage B).

Die eingegangenen Anträge werden, ggf. unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter, gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Richtlinie bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung wird vom BMWi nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einer gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller sein Einverständnis, in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten aus Strukturfondsmitteln nach Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 aufgenommen zu werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt. Die Belege (insbesondere Antrag, Förderbescheide, Verwendungsnachweise, Originalbelege, Abschlussberichte) sind durch die Bewilligungsstelle im Original oder als beglaubigte Kopie mindestens bis zum Jahr 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Evaluierung

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen werden daher verpflichtet, auf Anforderung die für die Evaluierung notwendigen Daten den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014. Sie ersetzt die bisherigen Förderrichtlinien für EXIST-Forschungstransfer vom 21.07.2009. Förderanträge für Förderphase I können bis 31.12.2011 gestellt werden.

Berlin, 2. Dezember 2010

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag

Dr. Johannes Velling

Anlage A: Weitere Nebenbestimmungen für Förderphase II

1 Ergebnisse und Nutzung

Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Form von Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modellen und Baumustern (Prototypen) aller Entwicklungs- und Fertigungsphasen, branchenüblich verfügbar sind.

Die Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger (ZE), er hat das Recht auf deren ausschließliche Nutzung. Erzielt der ZE aus der Verwertung der Ergebnisse oder Teilen davon durch Übertragung von Schutzrechten, Vergabe von Lizenzen oder Veräußerung sonstiger Kenntnisse und Unterlagen während des Bewilligungszeitraumes Erträge, so ist der Zuwendungsgeber (ZG) im Verhältnis der Zuwendung zum Gesamtaufwand bis zur Höhe der Zuwendung daran zu beteiligen. Wird der Betrag nicht unverzüglich an den ZG abgeführt, ist er ab Zahlungseingang des Ertrages in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Verwertung, die Weitergabe oder der Verkauf von FuE-Ergebnissen während des Bewilligungszeitraumes bedarf der vorherigen Zustimmung des ZG.

Der ZE hat die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zu beachten. Einnahmen des ZE durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben, z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, der Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, verbleiben beim ZE.

Der ZG hat in allen Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten durch Investitionszulage

Ergänzende Regelung zu Punkt 2 ANBest-P-Kosten

Nimmt der ZE Investitionszulagen für Gegenstände in Anspruch, die ausschließlich für das Vorhaben beschafft oder hergestellt wurden und die während der Laufzeit des Vorhabens voll abgeschrieben werden sollen, hat der ZE die Investitionszulage anteilig entsprechend der Förderquote an den ZG abzuführen. Der zu zahlende Betrag ist unverzüglich nach Eingang beim ZE an die Bundeskasse Halle unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen. Wird der Betrag nicht unverzüglich an den ZG abgeführt, ist er ab Eingang der Investitionszulage beim ZE mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder Abrechnung des Vorhabens eingehen.

3 Mitteilungspflichten

Ergänzung zu Punkt 4 ANBest-P-Kosten

Für drei Jahre nach Abschluss der Förderung der Gründungsphase ist dem Projektträger jährlich zum 31.12. ein Kurzbericht zum Stand der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu geben.

Änderung zu Punkt 4.5 ANBest-P-Kosten

Die Frist wird angepasst an die Zahlungsmodalitäten von zwei auf drei Monate geändert.

4 Restwertausgleich Sonderbetriebsmittel

Ergänzung zu Punkt 5.6. ANBest-P-Kosten

Nach Beendigung des Vorhabens, spätestens mit dem Verwendungsnachweis, hat der ZE die weitere Verwendung von Sonderbetriebsmitteln anzugeben. Der ZG kann auf einen Restwertausgleich verzichten, wenn die Sonderbetriebsmittel weiter für Innovationen verwendet werden. Verkaufserlöse, die aus der Veräußerung von Sonderbetriebsmitteln erzielt werden, sind anteilig entsprechend der Förderquote unverzüglich an den ZG zurückzuzahlen.

Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und dergl.) sind Ergebnisse des Vorhabens und als solche zu behandeln.

5 Pauschalierte Abrechnung

Abweichende Regelung zu Punkt 6.1.4 ANBest-P-Kosten

Reisekosten sind nicht als Einzelkosten förderfähig, sie sind aus dem pauschalen Zuschlag nach Nr.6.2 zu finanzieren.

Abweichende Regelung zu Punkt 6.2 ANBest-P-Kosten

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von bis zu 90 % der Personaleinzelkosten abgegolten.

Anlage B: Liste der Unterlagen zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer

Förderphase I, 1. Stufe – Projektskizze –

- Projektbeschreibung gemäß Gliederung Projektskizze (**Anlage C.1**)
[Vordruck ist als Vorlage verwendbar.]
- Angaben zum Forscherteam (**Anlage C.2**)
[Vordruck für jede Person ausfüllen und unterschreiben.]
- Kopie jeweils des jüngsten Zeugnisses
- easy – Projekt-Skizze (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>)

Alle Unterlagen in Papierform (Original und zwei Kopien) und in elektronischer Form an den Projektträger Jülich senden.

Förderphase I, 2. Stufe – vollständige Antragsunterlagen –

- Projektantragsformular „AZA“ bzw. „AZK“ (www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html) in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel der Hochschule oder Forschungseinrichtung (2-fach) und in elektronischer Form (alle Unterlagen im pdf-Format; die easy-Skizze zusätzlich im ski-Format) an den Projektträger Jülich senden.
- Arbeitsplanung
Detaillierte Erläuterung und zeitliche Planung der Arbeitspakete und Meilensteine zum Entwicklungsvorhaben sowie zur Erstellung des Businessplanes für das Gründungsunternehmen mit folgenden Angaben:
 - angestrebte Ziele
 - jeweilige Aufgaben (mit personeller Zuordnung)
 - zu lösende Probleme und damit verbundene Risiken
 - vorgesehene Lösungswege
 - erforderlicher Mitteleinsatz (inkl. Personal)Vorlage in Papierform (2-fach) und in elektronischer Form.
Die erneute Vorlage der Projektbeschreibung (Projektskizze) ist nicht erforderlich, sofern vom Projektträger nicht Ergänzungen angefordert werden).
- Erklärung des fachlichen Mentors (**Anlage C.3**)
[Vordruck durch Mentor ausfüllen und unterschreiben lassen und dem Antrag beifügen.]
- Erklärung des Gründungsnetzwerks (**Anlage C.4**)
[Vordruck ausdrucken und durch Gründungsnetzwerk ausfüllen und unterschreiben lassen.]

Förderphase II – vollständige Antragsunterlagen –

- Projektantragsformular „AZK“ (www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html) in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Gründungsunternehmens und in elektronischer Form an den Projektträger senden
- Ausführlicher Businessplan (**Anlage D**), ergänzt um eine Ergebnisdarstellung der Förderphase I und eine Vorhabensbeschreibung und Arbeitsplanung für die Förderphase II
- Gesellschaftsvertrag des Gründungsunternehmens
- Eigenanteilsfinanzierungsnachweis
- Soweit relevant, vertragliche Vereinbarungen mit der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung über die weitere Nutzung von Forschungsinfrastruktur und/oder den Erwerb
 - von Patent- bzw. Lizenzrechten und
 - von in der Förderphase I angeschafften Gegenständen
- Coachingvertrag
- Angaben über in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhaltene „De-Minimis“-Beihilfen

Die Projektskizze bzw. vollständigen Antragsunterlagen jeweils in elektronischer Form (auf Datenträger oder per E-Mail an **ptj-exist-forschungstransfer@fz-juelich.de**) und in Papierform senden an:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Außenstelle Berlin
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

Anlage C.1 zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer (Förderphase I)

Projektskizze (Gliederungsvorschlag)

Die Projektskizze sollte die ersten Vorstellungen zum Gründungsvorhaben auf der Basis der vom Forscherteam bereits erarbeiteten Forschungsergebnisse darstellen. Der Schwerpunkt ist auf die Erläuterung der geplanten Schritte zum Nachweis der technologischen Machbarkeit der innovativen Produkt- oder Verfahrensidee zu richten. Die Projektskizze unterscheidet sich in Umfang und Detailliertheit klar von einer umfassenden Unternehmenskonzeption, die im Verlauf der Förderphase I erst entwickelt werden soll. Die Projektskizze sollte einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Projektrelevante Veröffentlichungen und Patentschriften können - soweit sinnvoll- beigelegt werden.

1 Zusammenfassung

- Gründungsvorgeschichte
- Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele
- Unternehmensgegenstand und Unternehmensziele
- Know-how Träger und potentielle Gründungsgesellschafter

2 Innovationsvorhaben

2.1 Technologie und Innovation

- Zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung
- Entwicklungsstand
- Innovationsgehalt in Abgrenzung zum Stand der Technik
- Alternative bzw. konkurrierende Technologien
- Patentsituation (eigene und vorhabensrelevante Fremdpatente)
- Perspektive für künftige Entwicklungen

2.2 FuE-Konzept

- Erläuterung der Entwicklungsziele
- Gliederung des Vorhabens in Arbeitspakete
- Kalkulation des Zeit- und Arbeitsaufwandes der jeweiligen Arbeitspakete
- Festlegung von Meilensteinen
- Abschätzung des Entwicklungsrisikos

3 Verwertungskonzept

3.1 Markt

- Skizzierung des Zielmarktes
- Produktvorteile und Kundennutzen
- Abschätzung des Marktpotenzials und Marktvolumens
- Wettbewerbssituation
- Markteintrittshürden und Zulassungsvoraussetzungen

3.2 Finanzierungskonzept

- Abschätzung des Kapitalbedarfs für FuE (Förderphase I und II), Unternehmensaufbau, Fertigung und Markteinführung (jeweils Förderphase II)
- Konzept zum Erwerb ggf. notwendiger Schutzrechte von der Hochschule bzw. FuE-Einrichtung
- Finanzierungskonzept für das zu gründende Unternehmen
- Amortisationsdauer

Anlage C.2 zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer (Förderphase I)

Angaben zur Person und Qualifikation der Mitglieder des Forschungsteams

Bitte für jede Person einzeln ausfüllen.

Name:

Vorname:

Anschrift privat: Straße und Hausnr.:

Postleitzahl: Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Anschrift bei Hochschule/Forschungseinrichtung:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Angaben zur Qualifikation/Ausbildung

Bitte jüngstes Zeugnis bzw. Urkunde in Kopie beifügen.

Studienfach:

Abschluss des Studiums (Tag/Monat/Jahr):

Bachelor:

Master:

Magister:

Diplom FH:

Diplom Universität:

Promotion (Fach; Tag/Monat/Jahr):

laufende oder geplante Dissertation ab:

voraussichtlich bis:

Habilitation (Fach; Tag/Monat/Jahr)

Arbeitsverhältnisse (von – bis):

Beschreibung des beruflichen Werdegangs

Bitte beschreiben Sie auf ca. 1 Seite Ihre Ausbildung, bisherige wissenschaftliche Arbeit, Berufstätigkeit usw. (inkl. Angaben zu Dauer, Arbeitsaufgaben, Forschungsthema etc.). Erläutern Sie dabei, inwieweit Ihre Kenntnisse und praktischen Erfahrungen relevant sind für eine erfolgreiche Durchführung des beantragten EXIST-Forschungstransfer-Projekts.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage C.3 zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer (Förderphase I)

Erklärung des Mentors (auf Kopfbogen)

Bitte durch den fachlichen Mentor erstellen und unterschreiben lassen sowie dem Antrag beifügen.

Mentor (Name, Vorname, Titel):

Institution:

Position:

Hiermit erkläre ich mich bereit, im Falle einer Förderung des Vorhabens (*Kurztitel einsetzen*)

durch die Maßnahme EXIST-Forschungstransfer,

- die fachliche Begleitung des Projekts zu übernehmen,
- auf Nachfrage des BMWi bzw. Projektträgers über die Entwicklung und Betreuung des Gründungsvorhabens Auskunft zu geben.

Ort Datum

Unterschrift

Anlage C.4 zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer (Förderphase I)

Erklärung des Gründungsnetzwerks der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung

Bitte den Vordruck ausdrucken und durch Gründungsnetzwerk ausfüllen und unterschreiben lassen.

Das Gründungsnetzwerk hält das Gründungsvorhaben (*Kurztitel einsetzen*)

für förderwürdig/nicht für förderwürdig (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) durch die Maßnahme EXIST-Forschungstransfer.

Das Gründungsnetzwerk verpflichtet sich, im Falle einer Förderung des Gründungsvorhabens durch die Maßnahme EXIST-Forschungstransfer während der Förderphase I,

- das Forschungsteam in gründungsrelevanten Fragen zu betreuen;
- in Abstimmung mit den Gründern einen qualifizierten Coach/Gründungsberater aus dem Pool des Gründungsnetzwerkes, der wesentlich die Umsetzung des Vorhabens begleitet, zu benennen und dessen Profil und Referenzen in der Gründungsbetreuung darzulegen;
- die Gründer bei der Erstellung des Businessplans intensiv zu unterstützen und den jeweils erreichten Stand mit den Gründern zu erörtern;
- nach neun Monaten den Gründern zum erarbeiteten Zwischenstand des Businessplans – insbesondere zu den Ausführungen zum Geschäftsmodell, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmalen, Markt- und Wettbewerbssituation ein ausführliches Feedback zu geben;
- auf Nachfrage über die Entwicklung und Betreuung des Gründungsvorhabens zu berichten.

Eine Beschreibung des Gründungsnetzwerks der antragstellenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung entsprechend der unter Nr. 3.1 [Zuwendungsempfänger] der Richtlinie zur Förderung von forschungsintensiven Unternehmensgründungen (EXIST-Forschungstransfer) genannten Voraussetzungen wird dieser Erklärung als Anlage beigelegt/liegt bereits vor (*Nichtzutreffendes bitte streichen*).

Ort Datum

Unterschrift

Anlage D zum Antrag auf EXIST-Forschungstransfer (Förderphase II)

Businessplan (Gliederungsvorschlag)

Der Businessplan sollte das Unternehmenskonzept ausführlich darstellen. Er soll die Strategie und Ziele des Unternehmens beschreiben und muss dabei insbesondere auf die betriebswirtschaftlichen Aspekte (Finanzierung, Produktion, Vertrieb etc.) des Gründungsvorhabens eingehen. Der Businessplan unterscheidet sich damit in Umfang und Detailliertheit klar von der Projektskizze zur Beantragung von Förderphase I.

1 Zusammenfassung

2 Geschäftsmodell

3 Produkt/ Dienstleistung

- Kundennutzen
- Stand der Entwicklung
- Fertigung und Erstellung

4 Branche und Markt

- Branche und Gesamtmarktanalyse
- Marktsegmente und Zielkunden
- Wettbewerb

5 Marketing

- Markteintrittsstrategien
- Absatzkonzept
- Absatzförderung

6 Management und Schlüsselpersonen

7 Wissensmanagement/ Technologievorsprung

8 Chancen und Risiken

9 Finanzplanung und Finanzierung

- Liquiditätsplanung
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung
- Plan-Bilanz